

III. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 10.07.2002

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen folgende

SATZUNG

§ 1

§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt:

a. In den Gemeindeteilen Hausen, Roth (ohne den Weiler Hillenberg) für die Verwendung von

• Wasserzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	45,00 € pro Jahr
	bis 10 m ³	bis 6 m ³	80,00 € pro Jahr
	über 10 m ³	über 6 m ³	380,00 € pro Jahr
• Gartenwasserzählern und Zwischenzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	25,00 € pro Jahr
• Bauwasserzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	50,00 €

b. Im Weiler Hillenberg für die Verwendung von

• Wasserzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	80,00 € pro Jahr
	bis 10 m ³	bis 6 m ³	200,00 € pro Jahr
	über 10 m ³	über 6 m ³	500,00 € pro Jahr
• Gartenwasserzählern und Zwischenzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	40,00 € pro Jahr
• Bauwasserzählern			
	Dauerdurchfluss	entspricht einem	Gebührenhöhe
	bis 4 m ³	bis 2,5 m ³	50,00 €

§ 2

§ 10 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) Die Gebühr beträgt in den Gemeindeteilen Hausen und Roth pro m³ entnommenen Wassers
- | | |
|-----------------|---------|
| in der Tiefzone | 1,12 € |
| in der Hochzone | 1,22 €. |

§ 10 Abs. 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- c) Die Gebühr beträgt im Weiler Hillenberg pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,63 €."

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

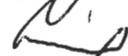
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet ist sowohl die Grundgebühr nach Abs. 2 als auch die Gebühr nach Abs. 3 zu berechnen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Fladungen, den 11.12.2015

GEMEINDE HAUSEN



Link
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 03.12.015 vorgelegt.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2015 mitgeteilt, dass die Satzung nicht genehmigungspflichtig ist.

Die Satzung ist im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 23.Dezember 2015, Nr. 25/2015 amtlich bekanntgemacht.